



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

hier: Einführung des Strafvollzugs in freien Formen (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)

(Drs. 19/4434)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 4 Buchst. b wird Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wie folgt gefasst:
 - „1. vollzugliche Maßnahmen wie Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug, Zuweisung zu einer Wohngruppe, Arbeitseinsatz, Freizeitgestaltung, Lockerungen des Vollzugs, den Vollzug der Haftstrafe in freien Formen und Urlaub.“
2. Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:
 - „5. Art. 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird nach der Angabe „Vollzug“ die Angabe „sowie Vollzug in freien Formen“ eingefügt.
 - b) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) ¹Der Vollzug kann mit Zustimmung der oder des Gefangenen in freien Formen durchgeführt werden. ²Abs. 2 gilt entsprechend.““
3. Die bisherigen Nrn. 5 bis 22 werden die Nrn. 6 bis 23.
4. Nach Nr. 23 wird folgende Nr. 24 eingefügt:

„24. Art. 165 wird wie folgt geändert:

 - a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Das Staatsministerium der Justiz bestimmt die für den Strafvollzug in freien Formen zugelassenen Einrichtungen und seine nähere Ausgestaltung.““
5. Die bisherigen Nrn. 23 bis 27 werden die Nrn. 25 bis 29.

Begründung:

Der Strafvollzug in freien Formen ist eine dritte Alternative neben dem geschlossenen und dem offenen Strafvollzug. Dabei erfolgt der Vollzug in geeigneten Fällen in weniger restriktiven Umgebungen und wird durch nichtstaatliche Träger angeboten. Der Vollzug in freien Formen ermöglicht eine wirksame Resozialisierung und führt zu geringeren Rückfallquoten bei den Verurteilten. Im Bereich des Jugendstrafvollzugs haben die Landtage von Baden-Württemberg und Sachsen schon vor einigen Jahren den Weg für den Strafvollzug in freien Formen geebnet. In der Praxis haben sich diese Regelungen bewährt. So kooperieren der Freistaat Sachsen und Baden-Württemberg seit mehr als zehn Jahren mit dem Verein Seehaus e. V., der eine Einrichtung des Jugendstrafvollzugs in freien Formen betreibt. Bis zu sieben Jugendliche wohnen mit Hauseltern und deren Kindern zusammen und erfahren so – oft zum ersten Mal – ein funktionierendes Sozialleben, gleichzeitig erwartet sie ein durchstrukturierter und harter Arbeitsalltag.¹ Entsprechende Kooperation gibt es in Sachsen mittlerweile auch für erwachsene Strafgefangene.

Bislang besteht in Bayern keine Möglichkeit, Freiheitsstrafen in freien Formen zu vollziehen. Das soll hiermit geändert werden. Der Vollzug in freien Formen soll jedoch nur möglich sein, wenn die Strafgefangenen auch den besonderen Anforderungen des Vollzugs in freien Formen genügen und insbesondere nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des Vollzugs in freien Formen zu Straftaten missbrauchen werden. Dem dient der Verweis auf Art. 12 Abs. 2 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollZG), der in Art. 12 Abs. 4 Satz 2 BayStVollZG eingefügt wird.